

Parkordnung

Liebe Gäste,

um Ihnen und all unseren anderen Gästen einen angenehmen Aufenthalt in unserem „Funtastico“ zu ermöglichen, sind alle Gäste angehalten, sich an die Regelungen dieser Parkordnung zu halten. Mit Eintritt in den Park erklären sich alle Gäste ausdrücklich mit der Parkordnung einverstanden. Dabei gilt grundsätzlich, dass Erziehungsberechtigte dafür verantwortlich sind, dass sich auch Ihre minderjährigen Kinder gemäß der Parkordnung verhalten. Für etwaige Verstöße und daraus entstehende Schäden haften die Erziehungsberechtigten.

1. Im Eintrittsgeld für den Park ist die Nutzung sämtlicher Attraktionen und Geräte eingeschlossen. Einzelne, wenige Geräte benötigen ein zusätzliches Entgelt (0,50€) je Nutzung. Sollten einzelne Attraktionen wegen zu großen Besucherandrangs oder wegen eines Defekts oder einer notwendigen Wartung nicht zur Verfügung stehen, so begründet dies keinen Anspruch auf eine teilweise oder komplette Rückzahlung des Eintrittsgelds.
2. Die erworbene Eintrittsberechtigung in den Park ist jeweils personengebunden und darf auch nach Verlassen des Parks nicht an Dritte weitergegeben werden. Sollte ein Gast den Park verlassen und am selben Tag zu einem späteren Zeitpunkt zurückkehren wollen, so muss der Gast sich vorher am Kassenhaus einen gültigen Tagesstempel auf die Handoberfläche geben lassen. Ohne den Stempel besteht kein Anspruch auf kostenlosen Wiedereinlass.
3. Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen den Park nur in Begleitung einer erwachsenen Person betreten. Diese Person haftet für die von Ihr begleiteten Kinder. Eine erwachsene Person darf dabei höchstens zehn Kinder beaufsichtigen.
4. Hunde dürfen auf dem gesamten Gelände nur angeleint mitgeführt werden. Aggressive oder unruhige Hunde können seitens der Mitarbeiter ohne Rechtfertigung des Parks verwiesen werden.
5. Die im Park befindlichen Geräte und Attraktionen dürfen nur Ihrem Zweck entsprechend und unter Beachtung der an den Geräten befindlichen Anleitungen genutzt werden. Es ist zu jeden Zeitpunkt den Anweisungen der Mitarbeiter Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen können die betreffenden Personen aus dem Park verwiesen werden, und zwar ohne einen Anspruch auf Erstattung des

Eintrittsgeldes. Desweiteren haften Besucher bei einer mutwilligen (grob fahrlässigen oder vorsätzlichen) fehlerhaften Nutzung auch für etwaige Ausfallschäden.

6. Der Betreiber haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, welche die Besucher des Parks mit in den Park bringen. Der Betreiber haftet nicht, wenn an mitgebrachten Geräten Schäden durch Wasser entstehen. Schadensersatzansprüche gegen den Betreiber sind grundsätzlich ausgeschlossen, wenn die Geräte nicht entsprechend der Bedienungsanleitung oder zweckentfremdet benutzt werden. Im Übrigen haftet der Betreiber nur auf Schadensersatz bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.
7. Die Benutzer des Parks bzw. die Erziehungsberechtigten oder mit der Aufsicht von Kindern befassten Personen haften für die von Ihnen verursachten Schäden. Diese Personen müssen im Zweifel nachweisen, dass der Schaden nicht aufgrund Ihres Verschulden eingetreten ist.
8. Der Park schließt um 18 Uhr. Eine etwaige Verlängerung der Öffnungszeiten kann aufgrund der Wetterbedingungen erfolgen, ist aber stets unverbindlich.
9. Der Park mit sämtlichen Flächen und Wegen ist naturbelassen und zum Teil nicht komplett eben oder glatt. Die Gäste sind angehalten dies bei Ihrem Besuch zu beachten. Es ist stets festes Schuhwerk zu tragen.
10. Bei der Benutzung des Hüpfberges, des Bällebads und des Trampolins sind die Schuhe vor der Benutzung auszuziehen. Diese und ähnliche Attraktionen (Matschpumpe, Kettcarbahn, Streichelzoo) müssen nach jeweils zehn Minuten für wartende Gäste verlassen werden. Alle weiteren Attraktionen sind nach einer Benutzung / Fahrt für die nachfolgenden Gäste zu verlassen.
11. Alle Gäste haben sich an die gesonderten Bestimmungen zum Streichelzoo zu halten.
12. Das Riesenrad fährt zu den am Eingang eingetragenen Fahrzeiten. Sollte eine Fahrt wegen zu großen Besucherandrangs oder wegen eines Defekts oder einer notwendigen Wartung nicht möglich sein, so begründet dies keinen Anspruch auf eine teilweise oder komplette Rückzahlung des Eintrittsgelds.
13. Der Spiel- und Planschsee darf von Kindern nur unter der Aufsicht Ihrer Eltern genutzt werden. Er darf nur mit Badekleidung betreten werden.
14. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Parkordnung nichtig sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.
15. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist 32825 Blomberg.

Infinity GmbH & Co. KG

Heutorstraße 14
32825 Blomberg

Bei Fragen oder Kritik wenden Sie sich bitte an schiedersee@infinityevents.de oder per Telefon an 05282 / 411